

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

zur Abnahme der Fahrlehrerprüfung bei der Bezirksregierung Köln

Merkblatt für Fahrlehreranwärter zur Durchführung der Fahrlehrerprüfungen

Dieses Merkblatt dient zur Information und soll von Fahrlehreranwärtern/innen häufig gestellte Fragen beantworten.

Zulassung

Die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung müssen Sie bei der zuständigen Zulassungsbehörde (in der Regel Straßenverkehrsamt) beantragen.

Bei der Klasse BE bedarf es einer Zulassung für die fahrpraktische- und Fachkunde-Prüfung sowie später einer erneuten Zulassung für die Lehrproben

Gebührenpflicht

Die Durchführung der Fahrlehrerprüfungen ist für Sie gebührenpflichtig. Sobald mir die Zulassung vorliegt, erhalten Sie einen Gebührenbescheid, in dem Sie aufgefordert werden, eine Gebühr in Höhe der voraussichtlich anfallenden Verwaltungsgebühren per beigefügter Zahlkarte zu zahlen. **Zahlen Sie die Gebühren innerhalb von 2 Wochen bei der Landeskasse ein.** Nicht oder zu spät entrichtete Gebühren können dazu führen, dass Sie von einer Prüfung ausgeschlossen werden!

Terminierung

Die schriftlichen Prüfungstermine werden möglichst zeitnah den Lehrgangsenden der Fahrlehrer- Fachschulen angepasst.

Bei der Klasse BE wird die fahrpraktische Prüfung bereits während der Ausbildung abgenommen.

Bei Erweiterungsprüfungen kann die fahrpraktische Prüfung zwischen oder nach der schriftlichen und der mündlichen Prüfung stattfinden. Die mündlichen Prüfungen beginnen in der Regel ca. 4 Wochen nach den schriftlichen Prüfungen. Aufgrund einer Vielzahl von zu berücksichtigenden Faktoren kann es aus organisatorischen Gründen zu Verzögerungen im Ablauf der Prüfung kommen. Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, dass nach einem Zeitraum von 2 Monaten die Prüfungen abgeschlossen sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht seitens der Bewerber nicht. Bei der Zuordnung sind von mir bestimmte organisatorische Gegebenheiten zu berücksichtigen, unabhängig davon gilt der Fairness halber das Zufallsprinzip.

Zeiträume in denen Sie vorhersehbar nicht an einer Prüfung teilnehmen können (z. B. gebuchter Urlaub), sind mir umgehend mitzuteilen, damit dies bei der Terminplanung berücksichtigt werden kann.

Nichtzulassung

Die Ausbildungsbestätigung muss bis spätestens 2 Wochen vor der schriftlichen Prüfung meinem Hause vorliegen. Sollte dies nicht möglich sein, weil der Vorbereitungslehrgang noch nicht abgeschlossen ist, ist spätestens am Tag der schriftlichen Prüfung die Endbescheinigung mitzubringen; ansonsten werden Sie von der Prüfung ausgeschlossen!

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei Fehlzeiten von mehr als 10 % der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden die Prüfung nicht abgenommen wird.

Rücktritt

Eine Terminverschiebung ist nach Zugang der Ladung nur aus einem wichtigen Grund und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Ein wichtiger Grund für eine Terminverschiebung oder das Fernbleiben von einer Prüfung liegt nur bei Krankheit (ein entsprechendes ärztliches Original-Attest ist vorzulegen; vgl. § 10 Abs.1 FahrPrüfO), höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbaren Ereignissen die ein Erscheinen am Prüfungstag unmöglich machen, vor. (Ein gebuchter Urlaub ist z. B. kein unvorhergesehenes Ereignis). In diesen Fällen muss eine vorherige telefonische Mitteilung erfolgen, der schriftliche Nachweis ist unverzüglich nachzureichen! Sollte der Termin für einen einzelnen Prüfungsteil ausfallen, können sich auch die übrigen Ihnen bereits bekannten Termine verschieben. In jedem Fall werden Sie schriftlich über Änderungen informiert.

Wiederholungsprüfungen

Sollte eine Prüfung nicht bestanden werden, kann jede Prüfung maximal 2x wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens muss eine unterschriebene schriftlich Erklärung abgegeben werden, dass Sie die Prüfung wiederholen möchten. Diese kann formlos oder durch einen entsprechenden Vordruck, der Ihnen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgehändigt und ggf. ausgefüllt wieder eingesammelt wird, erklärt werden und mir zugeleitet werden. Zwischen dem Nichtbestehen und der Wiederholungsprüfung muss bei der Fachkundeprüfung und den Lehrproben mindestens ein Monat liegen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass im Falle des Nichtbestehens der Fachkundeprüfung die gesamte Fachkundeprüfung wiederholt werden muss. Ist ein Prüfungsteil mit "ausreichend" und der andere mit "mangelhaft" bewertet worden, ist es mangels einer entsprechenden Vorschrift nicht möglich, den mit "ausreichend" bewerteten Prüfungsteil auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln ist für Sie Herr Bringmann, der Sie während der gesamten Prüfungszeit organisatorisch begleitet. Sämtlichen Schriftverkehr bitte an folgende Postadresse:

**Bezirksregierung Köln
c/o Herrn Bringmann
Zeughausstr. 2-10
50606 Köln**

**Telefon: 0221/147-2778
Telefax: 0221/147-2890**